

MAREI VERENA WILFERT

Strafe und
Strafgesetzgebung
im demokratischen
Verfassungsstaat

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

9

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 9



Marei Verena Wilfert

Strafe und Strafgesetzgebung im demokratischen Verfassungsstaat

Der Einfluss des grundgesetzlichen Demokratieprinzips
auf Straftheorie und Strafgesetzgebung
am Beispiel ausgewählter Staatsschutzdelikte

Mohr Siebeck

Marei Verena Wilfert, geboren 1988 in Hilden (Rheinland), studierte von 2007–2012 Rechtswissenschaften an der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn. 2012 legte sie die Erste juristische Staatsprüfung am OLG Köln ab. Während ihres darauf folgenden Promotionsstudiums war sie wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht bei Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz und wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Bonner Rechtsanwaltskanzlei. Derzeit ist sie Rechtsreferendarin am LG Bonn.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

ISBN 978-3-16-154877-2 eISBN 978-3-16-154878-9
ISSN 2364-267X (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Neuffen gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Das vorliegende Buch wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen-Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz für die wertvollen Anregungen und die hilfreiche Unterstützung bei der Erstellung der Arbeit. Zudem möchte ich mich für die lehrreiche und spannende Zeit der Mitarbeit an seinem Lehrstuhl für Öffentliches Recht bedanken.

Herrn Prof. Dr. Martin Böse danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Den ersten Anstoß zur Beschäftigung mit dem Thema dieser Arbeit verdanke ich zudem der Teilnahme an einem von ihm geleiteten Seminar zum Thema „Terrorismus“.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebührt mein besonderer Dank für die Gewährung einer Publikationsbeihilfe.

Bedanken möchte ich mich bei meinen Freundinnen und Kolleginnen vom Lehrstuhl, Christina Federer-Meyer, Maria Geismann und Tanja Hoffmann für die anregenden Gespräche und konstruktiven Hinweise.

Ebenfalls danken möchte ich meinen Geschwistern Friederike und Christoph Wilfert sowie Marianne Koopmann, die mich tatkräftig unterstützt und damit zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Für zahlreiche Aufmunterungen und geduldiges Zuhören während der Entstehungszeit möchte ich mich bei meinem Freund Stefan Buhardt bedanken.

Der größte Dank gilt meinen Eltern Cornelia und Michael Wilfert, letzterem vor allem auch für die Übernahme der mühevollen Arbeit des Korrekturlesens. Beide haben mich in jeglicher Hinsicht immer unterstützt und gefördert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bonn, im Mai 2016

Marei Verena Wilfert

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	1
I. Einführung in die Problematik	1
II. Bezugsfeld	3
B. Vorüberlegungen	10
I. Die unterschiedlichen Perspektiven auf Grund und Grenzen staatlichen Strafens	10
II. Zum Verhältnis des legitimen Zwecks der Strafe (Straftheorie) und der legitimen inhaltlichen Ausgestaltung von Strafgesetzen (Verbrechensbegriff)	14
III. Verhaltens- und Sanktionsnorm als Eingriffe in Grundrechte	16
IV. Die Straftheorie als Grundlage des Verbrechensbegriffs	28
V. Strafrecht unter dem Grundgesetz	29
C. Das Demokratieprinzip und die demokratische Rechtserzeugung als Kennzeichen der Verfassung	39
I. Die verschiedenen Begriffe der Demokratie	39
II. Überblick über die Ursprünge und Entwicklung des Demokratiebegriffs	41
III. Das grundgesetzliche Demokratieprinzip	42
IV. Merkmale demokratischer Gesetzgebung – „Inhalt“ der Demokratie	61
V. Demokratie im Verfassungsstaat des Grundgesetzes	77
VI. Konsequenzen für das Strafrecht	80

D. Die Verfassungs- und Demokratieadäquatheit bestehender Straftheorien	84
I. Überblick über die bestehenden Straftheorien	84
II. „Absolute“ Straftheorien	85
III. Relative Straftheorien	104
E. Die Grenzen der Strafgesetzgebung im demokratischen Rechtsstaat	113
I. Inhalt strafbewehrter Verhaltensnormen	113
II. Materielle Grenzen für den Strafgesetzgeber?	114
III. Das GG als Grenze der Strafgesetzgebung	140
F. Legitimation ausgewählter Staatsschutzdelikte	185
I. Zum Begriff des Staats- und Verfassungsschutzes sowie zum Begriff des politischen Strafrechts	185
II. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen	188
III. Die Entwicklung des Staatsschutzstrafrechts	204
IV. Zur Legitimation geltender Straftatbeständen zum Schutz von Staat und Verfassung	223
G. Zusammenfassung der Ergebnisse	246
Literaturverzeichnis	253
Sachregister	279

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. <i>Einführung in die Problematik</i>	1
II. <i>Bezugsfeld</i>	3
1. <i>Historie</i>	4
2. <i>Spannungsverhältnis von Grundrechten und Staatsschutz</i>	6
3. <i>Besonderheit der Schutzgüter und deren Vernachlässigung von der Wissenschaft</i>	7
4. <i>Ausgewählte Delikte</i>	8
B. Vorüberlegungen	10
I. <i>Die unterschiedlichen Perspektiven auf Grund und Grenzen staatlichen Strafens</i>	10
II. <i>Zum Verhältnis des legitimen Zwecks der Strafe (Straftheorie) und der legitimen inhaltlichen Ausgestaltung von Strafgesetzen (Verbrechensbegriff)</i>	14
III. <i>Verhaltens- und Sanktionsnorm als Eingriffe in Grundrechte</i>	16
1. <i>Eingriff in Grundrechte durch die Verhaltensnorm</i>	19
2. <i>Eingriff in die Grundrechte durch die Sanktionsnorm</i>	26
IV. <i>Die Straftheorie als Grundlage des Verbrechensbegriffs</i>	28
V. <i>Strafrecht unter dem Grundgesetz</i>	29
1. <i>Ius puniendi und konkrete Vorgaben des GG</i>	31
2. <i>Strafrechtliche Schutzpflichten</i>	33
3. <i>Strafrecht als Teil sozialer Kontrolle</i>	35
C. Das Demokratieprinzip und die demokratische Rechtserzeugung als Kennzeichen der Verfassung	39
I. <i>Die verschiedenen Begriffe der Demokratie</i>	39
II. <i>Überblick über die Ursprünge und Entwicklung des Demokratiebegriffs</i>	41

<i>III. Das grundgesetzliche Demokratieprinzip</i>	42
1. Freiheit und Gleichheit des Einzelnen als Ausgangspunkt der Demokratie	42
2. Die Ausgestaltung des Demokratieprinzips des Grundgesetzes	47
3. Repräsentative und identitäre Demokratie	50
a) Die Lehre vom Allgemeinwillen	50
b) Die repräsentative Demokratie	58
<i>IV. Merkmale demokratischer Gesetzgebung – „Inhalt“ der Demokratie</i>	61
1. Materielle und formelle Anforderung an demokratische Gesetzgebung	63
a) Deliberative Demokratie und Diskurstheorie	64
b) Relativismus und Pluralismus	68
c) Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens	70
2. Zusammenfassende Betrachtung	73
<i>V. Demokratie im Verfassungsstaat des Grundgesetzes</i>	77
<i>VI. Konsequenzen für das Strafrecht</i>	80
D. Die Verfassungs- und Demokratieadäquatheit bestehender Straftheorien	84
<i>I. Überblick über die bestehenden Straftheorien</i>	84
<i>II. „Absolute“ Straftheorien</i>	85
1. Strafe als Repression	88
2. Freiheitsgesetzliche Straftheorie	93
a) Darstellung der Grundzüge einer freiheitsgesetzlichen Straftheorie	93
b) „Demokratische“ Kritik	98
<i>III. Relative Straftheorien</i>	104
1. Spezialprävention	105
2. Negative Generalprävention	106
3. Positive Generalprävention	107
E. Die Grenzen der Strafgesetzgebung im demokratischen Rechtsstaat	113
<i>I. Inhalt strafbewehrter Verhaltensnormen</i>	113
<i>II. Materielle Grenzen für den Strafgesetzgeber?</i>	114
1. Wichtigster Begrenzungsversuch der Strafgesetzgebung: Die Rechtsgutstheorie	116

a) Ursprünge der Rechtsgutstheorie	118
b) Aktueller Forschungsstand der Rechtsgutstheorie	121
c) Kritik an der Rechtsgutstheorie	125
2. Der Kernbereich des Strafrechts	127
3. Wachsender Einfluss des Verfassungsrechts	130
4. Kritik an verfassungsrechtlicher Anbindung	133
<i>III. Das GG als Grenze der Strafgesetzgebung</i>	<i>140</i>
1. Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG	142
2. Schuldgrundsatz	145
3. Die Grundrechte als Begrenzung des Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers	146
a) Prinzipientheorie der Rechte: Abwägung zwischen Grundrechten und Einschätzungsspielraum	147
b) Einfluss der Eingriffsintensität auf den Entscheidungsspielraum	151
c) Das Verständnis der Grundrechte als Rahmenrechte und die Folge für den gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum	153
4. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	156
a) Legitimer Zweck	162
aa) Einschränkungen im Sinne der Rechtsgutstheorie	163
bb) Verbindlichkeit der Rechtsgutstheorie	172
cc) Das „Harm Principle“ als Ergänzung oder Ausweg	174
b) Geeignetheit und Erforderlichkeit	177
c) Angemessenheit	179
F. Legitimation ausgewählter Staatsschutzdelikte	185
<i>I. Zum Begriff des Staats- und Verfassungsschutzes sowie zum Begriff des politischen Strafrechts</i>	<i>185</i>
<i>II. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen</i>	<i>188</i>
1. Das „Grundproblem“ des Staatsschutzstrafrechts	188
2. Die Bestimmungen zum Schutz der Verfassung und des Staates in der WRV	190
a) Art. 76 WRV	191
b) Der mittelbare Schutz über die Grundrechte	192
3. Die Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere die Entscheidung für eine wehrhafte Demokratie	194
a) Die Elemente der wehrhaften Demokratie im Einzelnen	198
b) Reichweite und Auslegung des Konzepts der wehrhaften Demokratie	201
c) Beurteilung des grundgesetzlichen Staats- und Verfassungsschutzes	203
<i>III. Die Entwicklung des Staatsschutzstrafrechts</i>	<i>204</i>
1. Der Tatbestand des Hochverrats in der Weimarer Republik	207

a) Die Verfassung als Schutzgut von § 81	209
aa) Tatbestandsvoraussetzung der gewaltsamen Änderung	210
bb) Exkurs: Die Republikschutzgesetze	211
cc) Die Rechtsprechung zum Hochverrat in der Weimarer Republik	212
dd) Die Beurteilung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Weimarer Republik	214
2. Überblick über die Geschichte des strafrechtlichen Staatsschutzes in der BRD	215
a) Das 1. Strafrechtsänderungsgesetz 1951	216
b) Die weitere Entwicklung und das 8. Strafrechtsänderungsgesetz .	219
<i>IV. Zur Legitimation geltender Straftatbeständen zum Schutz von Staat und Verfassung</i>	223
1. Hochverrat, § 81 StGB	226
2. Verfassungsfeindliche Sabotage, § 88 StGB	233
3. Wahlstraftaten (§ 107–§ 107c StGB)	242
 G. Zusammenfassung der Ergebnisse	246
 Literaturverzeichnis	253
Sachregister	279

A. Einleitung

I. Einführung in die Problematik

Die Frage, welches Verhalten der Staat verbieten und unter Strafe stellen darf, gehört zu den wichtigsten des Strafrechts. Damit im Zusammenhang stehen Überlegungen zum Grund der Kriminalstrafe. Beide Themengebiete sind bedeutend, da der Staat durch jede Strafe und jedes Strafgesetz in die grundrechtlich verbürgte Freiheit des Einzelnen eingreift und es dafür einer Rechtfertigung bedarf.¹ Eine solche Rechtfertigung ist wiederum immer abhängig vom jeweiligen rechtlichen Bezugssystem, auf das sie rekurriert, d. h. sie ist ein Legitimationsmodell für nur eine bestimmte Rechtsordnung.² Für den deutschen Strafgesetzgeber sind somit die Vorgaben des Grundgesetzes, in dem die basalen Prinzipien der deutschen Rechtsordnung niedergelegt sind, entscheidend. Jedes Gesetz und somit auch jedes Strafgesetz muss mit der Verfassung in Einklang stehen (Vorrang der Verfassung).³

Trotz dieser eigentlich eindeutigen Lage bleibt in der strafrechtlichen Diskussion das Grundgesetz als Bezugspunkt häufig sowohl begrifflich als auch inhaltlich ausgespart. Dies liegt zum einen daran, dass die Frage nach Legitimationsanforderungen für Strafnormen schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Gegenstand der Forschung war; der begriffliche Rahmen, unter dem sie diskutiert wurde, war zunächst rein strafrechtlicher Natur und blieb es auch lange.⁴ Zum anderen ist festzustellen, dass der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Strafrecht überhaupt erst ab den 1960er Jahren in den Blickpunkt der Strafrechtswissenschaft gerückt ist.⁵ Seither hat es zwar immer wieder Monografien gegeben, die das Verhältnis von Straf- und Verfassungsrecht im Rahmen

¹ Vgl. statt vieler MüKo-StGB/*Freund*, Vor §§ 13 ff. Rn. 37.

² *Pawlik*, FS *Jakobs*, S. 469, 478; *Jakobs*, Strafrecht AT, 1. Abschn., Rn. 1; ähnlich *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, S. 253; siehe allgemein zum Wandel der Legitimationsanforderungen, *Gusy*, Legitimität im demokratischen Pluralismus, S. 9 ff., 63 ff.

³ *Maunz/Dürig-GG/Herzog/Grzeszick*, Art. 20 [Stand 11/2006] Rn. 25; *Beck-OK-GG/Huster/Rux*, Art. 20 [Stand 03/2015] Rn. 165; *Bethge*, FS *Stern*, S. 295, 297 ff.; *Gusy*, Legitimität im demokratischen Pluralismus, S. 77.

⁴ *Greco*, in *Brunhöber et al.* (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, S. 13, 15; *Kuhlen*, in *Stolleis* (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, S. 39, 40 f.

⁵ *Sax*, in *Bettermann et al.* (Hrsg.), Die Grundrechte Bd. III/2, S. 909 ff.; *Hamann*, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 17 ff., 25 ff.; *Stree*, Deliktsfolgen und Grundgesetz.

der Strafgesetzgebung zum Thema hatten⁶, im Fokus der deutschen Strafrechtswissenschaft steht jedoch seit dem 18. Jahrhundert⁷ unverändert der Begriff des „Rechtsguts“⁸, der originär keinen verfassungsrechtlichen Bezug aufweist. Bislang gibt es nur wenige Versuche wie insbesondere die von *Roxin*, *Rudolphi* und *Stächelin*, die mit ihm verbundene Rechtsgutstheorie verfassungsrechtlich zu verankern.⁹

Des Weiteren ist auch der Einfluss des im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) auf eine materielle Strafbegründung innerhalb der Strafrechtswissenschaften kaum untersucht worden, ja vielmehr wurde in letzter Zeit von einigen Autoren eine „verstörende Demokratiefierne“¹⁰ in der Strafrechtswissenschaft konstatiert.¹¹ Zum Erlass von Strafgesetzen ist aber nur der demokratisch legitimierte Gesetzgeber befähigt. Erst 2008 hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Inzest-Urteil¹² klargestellt, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, den Bereich strafbaren Handelns festzulegen. Dabei ist er in der Wahl der Güter frei, die er mit den Mitteln des Strafrechts schützen will, Grenzen setzt ihm allein die Verfassung.¹³ Dieser Ansicht des Gerichts schließt sich diese Arbeit, wie noch genauer dargelegt wird, vollumfänglich an, jedoch soll gezeigt werden, inwiefern diese Aussage verfassungsrechtlich und insbesondere demokratietheoretisch geboten ist. Die äußerst knappe Begründung des Gerichts soll hier eine ausführlichere theoretische Untermauerung erfahren.¹⁴

⁶ *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte; *Appel*, Verfassung und Strafe; *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat; zuletzt *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht.

⁷ *Sina*, Dogmengeschichte, 1962, S. 14 ff.

⁸ Vgl. nur *Sch-Sch/Lenckner/Eisele*, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 8; *SK-StGB/Rudolphi*, Vor § 1 Rn. 2; *Roxin*, Strafrecht AT, § 2 Rn. 2 ff.; *MüKo-StGB/Freund*, Einl. Rn. 23, Vor §§ 13 ff. Rn. 40; *NK-StGB/Hassemer/Neumann*, Vorbem. § 1 Rn. 109 ff.; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 10; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 6; Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie; *Swoboda*, ZStW 122 (2010), S. 24 ff.

⁹ *Roxin*, JuS 1966, S. 337, 381; *derselbe*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, S. 1, 12 ff., 15 ff.; *derselbe*, Strafrecht AT/1, § 2 Rn. 93; *Rudolphi*, FS Honig, S. 151, 158, eingeschränkter in *SK-StGB/Rudolphi*, Vor § 1 Rn. 4 ff.; *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 82 ff.

¹⁰ *Stuckenberg*, GA 2011, S. 653, 658.

¹¹ *Appel*, KritV 1999, S. 278, 286 f.; *Amelung*, in Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, S. 155, 163; *Gärditz*, Der Staat 49 (2010), S. 331 f.; *Stuckenberg*, GA 2011, S. 652, 658 f.; diese Feststellung positiv bewertend *Greco*, in *Brunnhöber et al.* (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, S. 13, 25. Zum Verhältnis von Strafrecht und Politik *Donini*, in *Vormbaum* (Hrsg.), Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte 3 (2001/2002), S. 408; *Maas*, NStZ 2015, S. 305 ff. Allgemein gegen das Verständnis einer Gegensätzlichkeit von Recht und Politik siehe *Hillgruber*, VVDStRL 67 (2008), S. 7, 8 f. m. w. N.

¹² BVerfGE 120, 224; *Stuckenberg* bezeichnet das Urteil als einen „heilsamen Schock“, GA 2011, S. 653, 655.

¹³ BVerfGE 120, 224 (240 f.).

¹⁴ Dass die Entscheidung des Gerichts in der Sache durchaus kritisiert werden kann ist

Mag mancher Autor eine Mehrheitsentscheidung im Rahmen der Gesetzgebung als unzureichend ansehen und daher vor der Gefahr einer „Tyrannei der Massen“¹⁵ warnen, so kann dies jedoch nicht dazu führen, das Demokratieprinzip weiterhin zu ignorieren und aus vorkonstitutionellen Theorien (wie etwa der oben erwähnten Rechtsgutslehre) Anforderungen für den Gesetzgeber abzuleiten, die seine durch die Verfassung gewährleistete Freiheit im Bereich der Strafgesetzgebung beschneiden. Vielmehr wäre, mit Blick auf den oben bereits angesprochenen „Vorrang der Verfassung“, zu untersuchen, ob nicht das Grundgesetz Mittel zur Verfügung stellt, die der Befürchtung einer Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit entgegen treten können. Ziel dieser Arbeit soll es daher sein, ein verfassungsrechtlich geprägtes Legitimationsmodell für Strafgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Demokratieprinzips zu erarbeiten. Als mögliche verfassungsrechtliche Schranken für den Gesetzgeber sollen insbesondere die Grundrechte¹⁶ und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁷ geprüft werden. Hierbei sollen die Errungenschaften der vorkonstitutionellen Zeit und der anderen Legitimationsmodelle sicherlich nicht vollkommen außer Acht gelassen werden, sondern es soll vielmehr untersucht werden, ob die entwickelten Legitimationskriterien auch verfassungsrechtlich entscheidend sind und ob sie nicht unter Umständen auch grundrechtlich abgebildet werden können.

II. Bezugsfeld

Die Erarbeitung eines verfassungsrechtlich geprägten Legitimationsmodells für Strafgesetze soll nicht nur auf theoretischer Ebene erfolgen, sondern auch anhand konkreter Straftatbestände geprüft werden.¹⁸ Die besondere Bedeutung und Tragweite, die einem Eingriff des Staates in die Freiheitsrechte des Einzelnen beizumessen ist, verlangt es, dass ein solches Modell in seiner Anwendung auf Strafgesetze auch tatsächlich praktikabel ist. Denn wie *Zaczyk* es formuliert,

unbestritten und wird auch von Kritikern der Rechtsgutslehre eingeräumt. Z. B. *Stuckenberg*, GA 2011, S. 653, 655; *derselbe*, Verfassungsrechtsprechung, S. 846, 850. Diese Mängel ändern jedoch nichts an der zustimmungswürdigen Aussage des Gerichts zum Demokratieprinzip im Strafrecht und der Rechtsgutslehre.

¹⁵ *Zaczyk*, Der Staat 50 (2011), S. 295, 296.

¹⁶ Vgl. Grundrechtsdogmatik bei *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S. 41 ff.; Forderung bei *Stuckenberg*, GA 2011, S. 653; *Gärditz*, Der Staat 49 (2010), S. 331, 360.

¹⁷ *Weigend*, FS für Hirsch, S. 917; LK-StGB/*Weigend*, Einl. Rn. 1; *Gärditz*, Der Staat 49 (2010), S. 331, 360; kritisch *Neumann*, in v. Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), *Mediating Principles*, S. 128, 136; *Hassemer*, in v. Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), *Mediating Principles*, S. 121, 125 f.; *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S. 33 ff.

¹⁸ Schließlich ist „die Strafe ist keine Erfindung der Theorie“, *Pawlik*, in Schumann (Hrsg.), *Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat*, S. 59.

ist der Gegenstand der Strafrechtswissenschaften gerade kein theoretisches Objekt, sondern ein Begründungszusammenhang, der in die Lebenspraxis von Subjekten mündet.¹⁹

Als Bezugsfeld dienen in der vorliegenden Arbeit geltende Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, die dem Bereich des Schutzes von Staat und Verfassung entnommen sind. Der Wahl dieses Bezugsfeldes liegen verschiedene Überlegungen zu Grunde, die einerseits auf staatsrechtlichen und andererseits auf strafrechtlichen Gedanken beruhen. Sie sollen in der Folge kurz erläutert werden.

1. Historie

Zunächst zeigt die Historie des strafrechtlichen Staatsschutzes, dass er zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Herrschaftsformen als unverzichtbar angesehen wurde. Während jedoch z. B. Diktaturen die Überwachung Andersdenkender als Rechtfertigung für strafrechtlichen Staatsschutz anführen können und konnten, bleibt dies unserer heutigen Demokratie wegen der freiheitlichen und pluralistischen Grundausrichtung des Grundgesetzes gerade verwehrt.²⁰ Ein kurzer Überblick über die Historie des strafrechtlichen Staatsschutzes zeigt jedoch, mit welcher Selbstverständlichkeiten sich der deutsche Staat – unabhängig von der jeweils gerade existenten Staatsform – dennoch immer wieder zum Schutzobjekt gemacht hat.²¹ Dabei wird deutlich, dass Straftatbestände dieser Art zwar schon immer existiert haben und über ihre Ausgestaltung auch viel diskutiert wurde, ihre grundsätzliche Berechtigung hingegen selten besprochen wurde und wird.

Der Schutz des politischen „Gemeinwesens“ lässt sich bis in die Zeit der Germanen zurückverfolgen.²² Es handelt sich bei diesem Feld historisch gesehen also zweifelsfrei um „Kernstrafrecht“, das sich allerdings im Verlauf der Geschichte vom römisch-rechtlichen Majestätsdelikt bis hin zum geltenden Staatsschutzrecht einer rechtsstaatlichen Demokratie gewandelt hat.

Das Staatsschutzrecht hat in jedem auf deutschem Boden erlassenen Strafgesetzbuch, vom „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“ (1794), im preußischen StGB von 1851 über das Reichsstrafgesetzbuch (1871) bis

¹⁹ Zaczyk, ZStW 123 (2011), S. 691, 693.

²⁰ Siehe auch den allgemeineren Hinweis von Jakobs, Strafrecht AT, 1. Abschn. Rn. 1 wonach der Zustand des Staates (Kriegs- oder Friedenszeit, säkularer oder geistlicher Staat) den Einsatz von Strafe beeinflusst; in die gleiche Richtung Mir Puig, FS Hassemer, S. 521, 523; einen Überblick über die Formen staatlicher Strafe im 18.–20. Jahrhundert gibt Rüping, in Schumann (Hrsg.), Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat, S. 35 ff.

²¹ Siehe auch Kern, Der Strafschutz des Staates und seine Problematik, S. 8 f.

²² Vgl. die ausführliche historische Darstellung von Schroeder, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, S. 7 ff.

hin zur Erweiterung der Straftatbestände in den Republikschutzgesetzen²³ der Weimarer Zeit, seinen Platz gefunden.²⁴ In der NS-Zeit wurde der strafrechtliche Staatsschutz durch Ausweitung der Tatbestände und Erhöhung der Strafandrohungen zu einem Mittel des staatlichen Terrors.²⁵ Auch heute besteht in der Kommentarliteratur zum StGB ein weitgehender Konsens, dass das Strafrecht zum Schutz von Staat und Verfassung gerade für unsere rechtsstaatliche Demokratie unerlässlich ist.²⁶

Unter dem Grundgesetz hat der strafrechtliche Staatsschutz dabei eine wechselvolle Geschichte erlebt. Mit dem Erlass des Grundgesetzes am 23.05.1949 bestand auch sofort wieder ein in Art. 143 a. F.²⁷ normiertes Verbot des Hochverrats zum Schutz der soeben erlassenen Verfassung und des auf ihr basierenden Staates. Die Übergangsregelung wurde 1951 durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz²⁸ durch eine neuartige und originelle Konzeption²⁹ des Verfassungs- und Staatsschutzes ersetzt. Neben den Regelungen über den Hoch- und Landesverrat wurde maßgeblich nach Vorbild des Schweizerischen StGB der Abschnitt über die „Staatsgefährdung“ eingeführt und der Fokus auf die staats- und verfassungsfeindliche Absicht des Täters als tragendes Motiv für seine Tat gelegt.³⁰ Insbesondere die Straftatbestände des Abschnitts „Staatsgefährdung“ erfuhren heftige Kritik und wurden teilweise als verfassungswidrig beurteilt.³¹ Danach wurden immer wieder Straftatbestände geändert, aber erst 1968 kam es schließlich zu einer nennenswerten Neugestaltung durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz³², das eine deutliche Liberalisierung des Staatsschutzstrafrechts bewirkte.³³ Über die Änderungen war in mehr als 50 Sitzungen des Sonderausschusses Strafrecht mit zahlreichen Sachverständigen aus allen fachlichen Bereichen beraten worden, was wiederum deutlich macht, dass es sich um eine gerade auch politisch ungemein bedeutsame und brisante Materie handelte.³⁴

²³ RGBl. 1239.

²⁴ Übersicht in NK-StGB/Paeffgen, Vorbem. §§ 80–101a Rn. 1 ff.

²⁵ NK-StGB/Paeffgen, Vorbem. §§ 80–101a Rn. 3; vgl. auch ausführliche Darstellung bei Schroeder, Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, S. 148 ff.

²⁶ MüKo-StGB/Lampe/Hegmann, Vorbem. §§ 81 ff. Rn. 1; LK-StGB/Laufhütte/Kuschel, Vor § 80 Rn. 21.

²⁷ Zur Genese von Art. 143 a. F. siehe NK-StGB/Paeffgen, Vor §§ 80–101a Rn. 5.

²⁸ BGBl. 1950, Teil I, S. 739.

²⁹ Schroeder, in Bundesministerium des Inneren (Hrsg.), Verfassungsschutz und Rechtsstaat, S. 220; vgl. auch Livos, Grundlagen der Strafbarkeit des Hochverrats, S. 17.

³⁰ NK-StGB/Paeffgen, Vor §§ 80–101a Rn. 6.

³¹ Čopić, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art; Backes, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte und Grundgesetz.

³² BGBl. 1968, Teil I, S. 741.

³³ Woessner, NJW 1968, S. 2129.

³⁴ Müller-Emmert (MdB, stellvertretender Vorsitzender des damaligen Sonderausschusses für die Strafrechtsreform), NJW 1968, S. 2134.

Zuletzt wurden 2009 die heftig umstrittenen³⁵ §§ 89a, 89b, 91 StGB durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG)³⁶ in das StGB eingeführt. Diese Straftatbestände sollen dem „Kampf gegen den Terror“ dienen und standen zum großen Teil aufgrund der weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit und der mangelnden Bestimmtheit in der Kritik. Gerade dann jedoch, wenn es wieder zur Ausweitung von strafrechtlichen Tatbeständen auf diesem ohnehin schon sehr sensiblen Gebiet des Strafrechts kommt, ist es umso wichtiger, sich der grundsätzlichen Legitimität von Staatsschutzdelikten im heutigen System zu versichern.

2. Spannungsverhältnis von Grundrechten und Staatsschutz

Die Betrachtung von Staatsschutzdelikten im Hinblick auf die Entwicklung und Überprüfung eines verfassungsrechtlich geprägten Legitimationsmodells erscheint außerdem reizvoll, da die in der Verfassung verbürgten Grundrechte und der Staatsschutz in einem besonderen Spannungsverhältnis stehen. Der eingangs schon erwähnte Eingriff des Staates in die Freiheit des Einzelnen, der jedem Strafgesetz immanent ist, wird hier im besonderen Maße deutlich, da zum Schutz der Verfassung gerade in verfassungsmäßige Rechte eingegriffen wird. Ein umfangreicher strafrechtlicher Staatsschutz verringert die Bewegungsfreiheit der Bürger, und je weitreichender der Schutz der Verfassung ist, desto eher widerspricht er der Verfassung.³⁷

Es besteht die Gefahr, dass der Staat bzw. die politischen Parteien und Personen, die den Staat tragen, das Strafrecht zur Sicherung ihrer Macht gegenüber dem Bürger missbrauchen.³⁸

Der beste Staatsschutz, die (aktive) Verfassungstreue des Bürgers³⁹, lässt sich mit strafrechtlichen Mitteln hingegen gar nicht erreichen.⁴⁰ Bereits ab dem 19. Jahrhundert mehrten sich daher in der Wissenschaft die Stimmen, die im Hinblick auf staatsgefährdende Straftaten eine Privilegierung des „politischen Verbrechers“ forderten und auf ihn das Kriegs- nicht aber das Strafrecht anwenden wollten.⁴¹ Zu Zeiten der Weimarer Republik, die bekanntermaßen in ihrer Existenz von rechter und von linker Seite bekämpft wurde, vertrat etwa

³⁵ Kritisch: *Sieber*, NStZ 2009, S. 353, 363; *Deckers/Heusel*, ZRP 2008, S. 169 ff.; *Gierhake*, ZIS 2008, S. 397 ff.; *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling*, NStZ 2009, S. 593 ff.; Strittig auch schon, ob es sich um Staatsschutzdelikte handelt, dies ablehnend NK-StGB/*Paeffgen*, § 89a Rn. 1 ff. m. w. N.; die Gesetze befürwortend: *Kauder*, ZRP 2009, S. 20 ff.; differenzierend *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, S. 227 ff.

³⁶ BGBl. 2009, Teil I, S. 2437.

³⁷ LK-StGB/*Laufhütte/Kuschel*, Vor § 80 Rn. 20.

³⁸ Eindringlich *Hellmer*, GS H. Kaufmann, S. 747, 748 f.

³⁹ *Hellmer*, GS H. Kaufmann, S. 747, 755; LK-StGB/*Laufhütte/Kuschel*, Vor § 80 Rn. 22.

⁴⁰ LK-StGB/*Laufhütte/Kuschel*, Vor § 80 Rn. 21.

⁴¹ *Schroeder*, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, S. 59 ff.

Radebrecht die Ansicht, dass es sich bei den Tätern solcher Delikte in der Regel um politische Überzeugungstäter handelt, die die Geltung der Strafnorm als solche ablehnen und denen der demokratische Staat daher nicht mit Selbstgerechtigkeit begegnen dürfe.⁴² Mag diese Argumentation zunächst grundsätzlich nachvollziehbar sein, so ergibt sich aus ihr jedoch in der Praxis das Problem, dass sie sowohl für eine mildere als auch eine schärfere Bestrafung von Überzeugungsverbrechern herangezogen werden kann und die Abkopplung vom jeweiligen rechtlichen Bezugssystem die Gefahr des Missbrauchs und der Willkür in sich trägt.⁴³ Dieses Verständnis ist unter dem Grundgesetz nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Erfahrungen der Weimarer Republik mit der „Machterschleichung“ der Nationalsozialisten haben dies schmerzlich deutlich werden lassen. Das deutsche Grundgesetz ist nicht neutral zu jeder Art von politischer Auffassung, sondern bekennt sich zu einer wertgebundenen Demokratie.⁴⁴ Das zeigt sich etwa in Art. 79 Abs. 3 GG, der bestimmte verfassungsrechtliche Grundstrukturen jeder politischen Disposition entzieht.⁴⁵ Überdies enthält das Grundgesetz in Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG Staatsschutzgebote, aus denen Rechtsprechung und Lehre das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ entwickelt haben⁴⁶, das nach herrschender Meinung auch einer Absicherung durch das Strafrecht bedarf.⁴⁷ Die Bedeutung der Wert- und Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes für den Bereich des strafrechtlichen Staatsschutzes wird später ausführlich erläutert werden.

3. Besonderheit der Schutzgüter und deren Vernachlässigung von der Wissenschaft

Der strafrechtliche Staatsschutz bietet sich zuletzt aufgrund seiner Schutzgüter als Untersuchungsfeld an. Geschützt werden der Bestand der Bundesrepublik (§ 92 I), die innere und äußere Sicherheit (§ 92 III Nr. 2) und die Verfassungsgrundsätze (§ 92 II).⁴⁸ Hierbei handelt es sich um abstrakte und überindividuelle Schutzgüter. Deren Legitimation ist in der Strafrechtswissenschaft ebenfalls

⁴² *Radbruch*, ZStW 44 (1924), S. 34, 36.

⁴³ Siehe auch MüKo-StGB/*Lampe/Hegmann*, Vorbem. §§ 81 ff. Rn. 2 die auf den Missbrauch unter Hitler und Stalin hinweisen.

⁴⁴ MüKo-StGB/*Lampe/Hegmann*, Vorbem. §§ 81 ff. Rn. 7; *Schliesky*, HdbStR XII, § 277 Rn. 10; siehe auch ausführlich dazu Teil F II 3.

⁴⁵ *Papier/Durner*, AöR 128 (2003), S. 342, 248.

⁴⁶ NK-StGB/*Paeffgen*, Vorbem. §§ 81–101a Rn. 13; grundlegend zum Konzept *Papier/Durner*, AöR 128 (2003), S. 340 ff.; *Maunz/Dürig-GG/Klein*, Art. 21 [Stand 12/2014] Rn. 490; Teil F II 3.

⁴⁷ MüKo-StGB/*Lampe/Hegmann*, Vorbem. §§ 81 ff. Rn. 7; NK-StGB/*Paeffgen*, Vorbem. §§ 81–101a Rn. 13; *Sch/Sch-StGB/Sternberg-Lieben*, Vorbem. zum 1. und 2. Abschnitt Rn. 5 ff.; *LK-StGB/Laufhütte/Kuschel*, Vor § 80 Rn. 21; *Maurach/Schroder/Maiwald*, Strafrecht BT/2, § 82 Rn. 29.

⁴⁸ *LK-StGB/Laufhütte/Kuschel*, Vor § 80 Rn. 20.

immer wieder Gegenstand von Diskussionen, zu der die vorliegende Arbeit in ihrer beschriebenen Zielsetzung möglicherweise einen Beitrag zu leisten vermag. Aktuell findet die Debatte meist in Fortführung der Rechtsgutstheorie und der Unterscheidung zwischen Kollektiv- und Individualrechtsgütern statt. Das sogenannte klassische Strafrecht oder auch Kernstrafrecht mit Tatbeständen wie Mord, Körperverletzung und Diebstahl dient in der Regel dem Schutz des einzelnen Bürgers.⁴⁹ Daneben gibt es auch kollektive Rechtsgüter. Diese sind in letzter Zeit Gegenstand einiger wissenschaftlicher Abhandlungen geworden,⁵⁰ wobei im Vordergrund dieser Arbeiten die These stand, dass es sich bei kollektiven Rechtsgütern, als einer recht neuen Erscheinung im Strafrecht, zumeist um „Scheinrechtsgüter“ handle. Den historisch schon seit langem bestehenden kollektiven Rechtsgütern der Staatsschutzdelikte wurde dabei jedoch nur wenig Aufmerksamkeit zuteil⁵¹. Stattdessen wurde die Kritik an, wie *Neumann* es formuliert, „leichtgewichtigen Gegnern“ vorgetragen.⁵² Die Problematik des Strafrechts, das nicht das interpersonale Unrecht bestraft, wurde mit Beachtung der bereichsspezifischen Probleme bereits für den Bereich der Umweltdelikte und der Drogenstrafbarkeit bearbeitet.⁵³ Neben vereinzelt „kleinen“ Straftatbeständen, die für eine kritische Untersuchung auf ihre Legitimität interessant wären (z. B. § 166, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsbekenntnissen unter Strafe stellt), bietet sich also die äußerst große Gruppe der Staatsschutzdelikte an, die trotz ihres großen Umfangs im Grunde genommen nur die oben genannten vier Güter schützt.

4. Ausgewählte Delikte

Aus den oben ausgeführten Gründen sind die im Folgenden zu untersuchenden Delikte dem Bereich des Staatsschutzstrafrechts entnommen. Konkret handelt es sich um den Hochverrat gegen den Bund gemäß § 81 StGB, die verfassungsfeindliche Sabotage nach § 88 StGB und die §§ 107–107c StGB aus dem Bereich des Wahlstrafrechts. Die Delikte wurden ausgewählt, da sie die Vielzahl von Staatsschutzdelikten exemplarisch abzubilden vermögen. Entsprechend sind sie unterschiedlichen Abschnitten des StGB und des Staatsschutzstrafrechts entnommen: Der Hochverrat nach § 81 und die Sabotage nach § 88 sind

⁴⁹ *Hellmer*, GS H. Kaufmann, S. 747, 748.

⁵⁰ Z. B. *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht; *Anastasopoulou*, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter; *Greco*, FS Roxin II, Bd. 1, S. 199; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrecht- zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte.

⁵¹ Feststellung auch bei *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter, S. 338.

⁵² *Neumann*, bezogen auf das Buch von Herzog, ZStW 106 (1994), S. 184, 195.

⁵³ Zur Drogenstrafbarkeit etwa: *Wang*, Drogenstraftaten und abstrakte Gefährungsdelikte; *Gkoutis*, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus; *Haffke*, ZStW 107 (1995), S. 761; zum Umweltdelikt etwa: *Kuhlen*, Umweltstrafrecht in Deutschland und Österreich; *derselbe* ZStW 105 (1993), S. 697; *Rengier*, NJW 1990, 2506; *Tiedemann*, NStZ 1988, S. 337 ff.

beide im ersten Abschnitt „Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“ zu finden. Die Wahlstraftaten der §§ 107–107c finden sich im vierten Abschnitt über „Straftaten gegen Verfassungsorgane und bei Wahlen und Abstimmungen“.

Jedes dieser Delikte deckt eines oder mehrere der vier Schutzobjekte des Staatsschutzstrafrechts ab, sodass jeweils eine anschauliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit als Bestand eines Straftatbestandes erfolgen kann. Da das Hauptaugenmerk der Arbeit nicht auf der Tatbestandsebene der einzelnen Delikte und somit auf dem „wie“ der Ausgestaltung der Strafbarkeit liegt, sondern das vorgelagerte „ob“ der Strafbarkeit und die Frage der Legitimität des Bestehens der Straftatbestände als solche in den Blick nimmt, wurden die Tatbestände zudem unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, dass es sich um recht kurze Straftatbestände handelt, die hinsichtlich bestehender tatbestandlicher Probleme nicht zu sehr überfrachtet sind.

B. Vorüberlegungen

I. Die unterschiedlichen Perspektiven auf Grund und Grenzen staatlichen Strafens

Durch den in der Einleitung verwendeten Begriff der *Legitimation* wird auf eine rechtfertigende Herleitung eines Rechts oder einer ganzen Rechtsordnung verwiesen.¹ Über den Maßstab, anhand dessen eine solche Rechtfertigung erfolgt, ist damit aber noch nichts gesagt. Allerdings weist der Begriff über die bloße *Legalität*, verstanden als Rechtmäßigkeit im Sinne einer formellen Übereinstimmung mit den Gesetzen, hinaus.² Als weiterer Begriff tritt die *Legitimität* hinzu. Zum Teil wird dieser als inhaltlich identisch mit dem Begriff der Legitimation aufgefasst.³ Übwiegend wird Legitimität aber als Vorgang des Legitimierens und Legitimation als dessen Resultat aufgefasst.⁴ Nach einer Definition von *Isensee* heißt Legitimation, den Grund dafür schaffen, dass ein Sein, Sollen oder Wollen rechtliche Anerkennung verdient.⁵ Das leitet über zum soziologisch geprägten Legitimitätsbegriff von *Weber*, der darunter die Akzeptanz oder faktische Anerkennung verstand.⁶ Inwiefern dieser Aspekt für die hier vorliegende Arbeit eine Rolle spielt, wird später gezeigt.⁷ Grundsätzlich soll hier jedoch der rechtlich-normative Legitimationsbegriff, also die Rechtfertigung anhand normativer Maßstäbe, im Mittelpunkt stehen.⁸

In der staatlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bildet das Grundgesetz die höchste Legitimationsebene, auch wenn die Frage nach der

¹ *Böckenförde*, HdbStR II, § 24 Rn. 3.

² *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre, § 4 Rn. 4.

³ *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, S. 673, 674. Zu den Begrifflichkeiten siehe auch *Möllers*, in Jestaedt et al. (Hrsg.), Das entgrenzte Gericht, S. 281, 288, 297, 308; *derselbe*, Gewaltengliederung, S. 33 ff.

⁴ *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, S. 673, 674; *Rennert*, JZ 2015, S. 529.

⁵ *Isensee*, Der Staat 20 (1981), S. 16; siehe zur Anerkennungstheorie *Gusy*, Legitimität im demokratischen Pluralismus, S. 65 f.

⁶ *Weber*, in *Winckelmann* (Hrsg.), Max Weber. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, S. 475 ff.; *Württemberg jun.*, Die Legitimität staatlicher Herrschaft, S. 14f.; *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, S. 673, 674.

⁷ Siehe dazu Teil D III 3.

⁸ *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, S. 673, 674.

Sachregister

- Abschreckung 105 ff., 112
Absolute Straftheorien 83, 85 ff.
Abwägungslehre/Abwägungstheorie 147 ff.
allgemeine Handlungsfreiheit 20 ff., 27,
156, 227, 243 f.
Allgemeinwille 49 ff., 53 f., 56 f.
Amnestiegesetze 213 ff.
- Bestimmtheitsgrundsatz 32, 142 ff.
- Cannabis-Urteil 141, 158, 160
- deliberative Demokratie 64 ff., 170 ff.
Diskurstheorie/diskursives Rechtsverständ-
nis 64 ff., 91, 170 ff., 247
Doppelbestrafungsverbot 32
- Eingriffsintensität 90, 151 ff., 248
Einschätzungsprärogative 34, 162, 178
Einschätzungsspielraum/Entscheidungsspiel-
raum 146 f., 249 f., 151 ff., 153, 163
Ewigkeitsklausel 196 f.
- Freiheit
– demokratische 45 ff., 78, 247
– grundrechtliche 21 ff., 78, 99
– individuelle 16, 42, 47, 77, 93, 167,
170 f.
freiheitgesetzliche Straftheorie 93 ff.
freiheitlich demokratischen Grundord-
nung 185, 193, 199 ff., 202 f., 218 f.,
229 f., 235 f., 242
- Geltungsbildung des Rechts 239 f.
Geltungsgrund des Rechts 73, 103, 174,
248 f.
Gemeinwille 52 f., 54, 57 f., 63, 129
Gemeinwohl 58, 62 f., 256, 172, 247
Generalprävention 104
– positive 91, 107 ff., 111 f., 142, 177, 184,
248
– negative 106 f., 248
- Gesellschaftsvertrag/Sozialvertrag 52 f.,
116 f.
Gesetzgebungsverfahren/Gesetzgebungs-
prozess 31, 66 ff., 70 ff., 82, 103, 109,
126, 217, 222
Gleichheit 40, 42, 45 f., 54, 60, 63, 79 f., 82,
96 f., 188
- Harm Principle 177 ff., 250
Hochverrat 5, 8 f., 168, 186, 194, 205 ff.,
209 ff., 212 ff., 215 ff., 218, 222 f., 224,
226 ff., 229 ff., 232 ff., 242, 251 ff.
Homogenität 50, 53 ff., 61, 247
- identitäre Demokratie 50 ff., 59
Integrationsprävention Siehe positive Ge-
neralprävention
Inzest-Urteil 2, 107, 120, 139, 173.
ius puniendi 31, 33
- kategorischer Imperativ 86, 89, 94 f.
Kernbereich des Strafrechts/Kernstraf-
recht 4, 8, 23, 88, 92, 127 f., 164, 249
Kernbereich privater Lebensgestaltung. 20,
162, 180
Konsens 5, 49, 65 ff., 75, 78 f., 81 f., 129,
196, 248 f.
Konstitutionalisierung der Rechtsord-
nung 147, 150, 155
- Legalität 10, 64, 95
Legitimation 45, 47 f., 50, 68 f, 78 f., 117,
124, 128, 133
– Begriff 10 ff.
– demokratische: 18, 48, 72, 103, 242
– von Strafe 14, 17, 28
– von Strafgesetzen 31, 120 f., 131, 133,
174, 201
Legitimität 6, 8 ff., 64, 91 f., 96, 123, 174
- Mehrheitsprinzip/Majoritätsprinzip 46, 63,
65, 73, 75, 78, 191

- Naturrecht 66, 133 f., 136
 Normbefolgung 103, 108 f., 111.
 Normstabilisierung 108 ff., 177, 225, 248
- Optimierungsgebote 67, 147, 149
- Parlamentarismus 58, 60, 207, 247
 Pflichtverletzungslehre 120
 Pluralismus 11, 57, 61, 63, 68 ff., 70, 80, 135, 154, 174, 226
 politisches Strafrecht 186 f., 214, 222
 Pönalisierungsgebot 34, 222, 246
 Prinzipientheorie der Rechte 147 ff., 153, 250
- Radbruch'sche Formel 74
 Rahmenordnung/Rahmenrechte 121, 150, 153 ff., 224, 250
 Rechtsfortbildung Siehe Geltungsfortbildung
 Rechtsgut
 – Individualrechtsgut 8, 164, 268, 227
 – Kollektivrechtsgut/Universalrechtsgut 8, 164, 166 f., 171, 182, 220
 Rechtsgutstheorie/Rechtsgutslehre 2, 8, 114, 116 ff., 118 ff., 121 ff.,
 – duale/dualistische 164, 224
 – monistisch-personal 164 ff., 170 ff, 223
 – systemkritische/gesetzgebungskritische 122 ff., 125 ff., 132, 163
 – systemimmanente 121, 125
 Rechtspositivismus/Positivismus 74 ff.
 Rechtsverletzungslehre 118
 Relative Straftheorien 104 ff.
 Relativismus/Wertrelativismus 65, 68 ff., 73, 80, 103, 127, 129, 154, 191 f., 231
 repräsentative Demokratie 41, 47 ff., 50 f., 58 ff., 247
 Republikenschutzgesetze 5, 194, 208, 211 ff., 214
- Sabotage 8, 207, 218, 222 ff., 233 ff., 251
 Sanktionsnorm 16 ff., 26 ff., 113, 158 f., 178
 Schuldgrundsatz 131, 145 ff., 250
 Schutzpflicht 19, 22, 33 f.
 Selbstbestimmung 11, 16, 21, 43, 45 ff., 56, 61, 69, 94 f., 99, 102, 184, 198
 Sicherheit 7, 35 f., 185, 193 f., 318, 224, 228, 234 ff., 241, 251
 Sittengesetz 22, 156 f., 165
 Sozialschädlichkeit/sozialschädliches Verhalten 21, 25, 38, 104, 113, 116, 162, 240, 246
 Spezialprävention 28, 105 ff.
 (strafbewehrte) Verhaltensnorm/Verbotnorm 16 ff., 19 ff., 101, 108, 110 ff., 126, 156, 158 ff., 161 ff., 177 ff., 182, 223, 225, 227, 233, 244, 246, 248 ff.
 Strafzweck 14, 29, 84 f., 88, 107, 112, 142, 249
- Terrorismus 6, 184, 190, 216
- ultima ratio- Grundsatz 34, 114, 178
- Verbrechensbegriff
 – formeller 15
 – materieller 24, 115, 174
 verfassungsmäßige Ordnung 31, 73, 146, 156, 186, 199, 216, 219, 224, 228 f., 244
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Verhältnismäßigkeit 3, 26, 89, 127, 146 f., 156 ff., 241, 249 f.
 Volkssouveränität 42, 45 f., 52, 58, 79, 170, 191, 196, 223, 235
- Wahlstraftaten 9, 207, 220, 223 f., 242 ff., wehrhafte Demokratie 7, 80, 194 ff., 219, 225, 228, 235 f., 251
 Weimarer Reichsverfassung 57, 115, 190 ff., 200, 207, 209, 214 f., 251
 Wertneutralität 214, 222, 229